

Satzung der Stadt Templin über die Vergütung als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 2 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Wird den Vertretern der Stadt Templin von wirtschaftlichen Unternehmen eine Vergütung gezahlt, sind die Vergütungen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Stadt Templin abzuführen, die insgesamt einen jährlichen Betrag von 1.500,00 EUR übersteigen.

§ 3 Abführung von Vergütungen

Vergütungen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 2 hinausgehen.

Zur Überprüfung müssen von der Stadt Templin entsandten Vertreter im I. Quartal jeden Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Templin mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr war.

Bei Überschreitung der Sätze nach § 2 hat die Abführung bis zum 31.03. des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 22.02.2011

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin